

Bundesgesetz vom über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz)

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Gemeinschaften österreichischer Staatsbürger, die traditionell in Teilen des Bundesgebietes geschlossen oder in Streulage siedeln, zahlenmäßig kleiner sind als die übrige Bevölkerung, deren Angehörige sich durch ethnische, sprachliche, kulturelle oder religiöse Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterscheiden und gewillt sind, ihre Eigenart zu bewahren.

(2) In Österreich gelten als Volksgruppen im Sinne des Abs. 1 folgende ethnische Gemeinschaften:

- a) die Kroaten
- b) die Roma und Sinti
- c) die Slowaken
- d) die Slowenen
- e) die Tschechen
- f) die Ungarn

§ 2. (1) Der örtliche Geltungsbereich für die Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Bundesgesetzes ist für Gebietsteile mit traditionell gemischter Bevölkerung festzulegen, in denen der Anteil der Volksgruppenangehörigen an der Gesamtbevölkerung unter Zugrundelegung einer vergrößerten statistischen Erfassung traditionell wahrnehmbar ist.

(2) Als Gebietsteile mit gemischter Bevölkerung gelten jedenfalls Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen aus den einschlägigen statistischen Erhebungen im Rahmen der Volkszählungen seit 1951 mindestens einmal ein Bevölkerungsanteil der Volksgruppenangehörigen an der Gesamtbevölkerung von 10 v.H. hervorgeht und mindestens zweimal ein Bevölkerungsanteil von 5 v.H.

(3) Eine Einengung des Geltungsbereiches bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Volksgruppenbeirates wobei für die Beschlussfassung Einstimmigkeit erforderlich ist.

ABSCHNITT II

Topographische Bezeichnungen

§ 3. (1) Im Bereiche der in Anhang A zu diesem Gesetz bezeichneten Gebietsteile sind sämtliche Bezeichnungen und Aufschriften, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Außerhalb dieser Gebietsteile sind Aufschriften und Bezeichnungen topografischer Natur in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen, wenn sie sich auf Örtlichkeiten innerhalb dieser Gebietsteile beziehen.

(2) Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind unverändert zu verwenden. Topografische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestanden haben und nach dem Jahre

1918 durch deutsche Bezeichnungen ersetzt wurden, sind in die Volksgruppensprache rückzuführen.

ABSCHNITT III

Amtssprache

§ 4. (1) Vor sämtlichen Behörden und Dienststellen in den im Anhang B zu diesem Gesetz bezeichneten Gebietsteilen ist die Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Dies gilt auch für privatwirtschaftliche Tätigkeiten der Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts.

(2) Vor Behörden und Dienststellen, die außerhalb der Gebietsteile gemäß Abs. 1 ihren Sitz haben, ist die Sprache einer Volksgruppe als zusätzliche Amtssprache zugelassen, wenn der Sprengel dieser Behörden oder Dienststellen ganz oder teilweise mit den Gebietsteilen im Sinne des Abs. 1 zusammenfällt und im Falle der sachlichen Zuständigkeit einer Behörde innerhalb dieser Verwaltungs- und Gerichtsbezirke die Volksgruppensprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der eine Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache zugelassen ist.

(3) Organe auch anderer als der nach Abs. 1 und 2 bezeichneten Behörden und Dienststellen sollen, sofern sie die Sprache einer Volksgruppe beherrschen, sich im mündlichen Verkehr der Sprache einer Volksgruppe bedienen, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

§ 5. (1) Im Verkehr mit einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des § 4 kann sich jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen.

(2) Amtliche Vordrucke und Formulare, die bei Behörden oder Dienststellen im Sinne des § 4 aufgelegt werden, sind in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen (zweisprachig) zu verfassen. Die geforderten Angaben können wahlweise in deutscher oder in der Sprache der Volksgruppe gemacht werden.

(3) Allgemeine öffentliche Kundmachungen von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 sind in deutscher und in der Sprache der betreffenden Volksgruppe (zweisprachig) zu verfassen.

(4) Die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe im innerdienstlichen Verkehr ist bei Behörden und Dienststellen gemäß § 4 zulässig.

§ 6. Zulässige schriftliche oder mündliche Anbringen in der Sprache einer Volksgruppe sind von der Behörde oder Dienststelle, bei der sie zuständigkeitsgemäß eingebracht werden, zu übersetzen oder übersetzen zu lassen, falls nicht alle Beteiligten der Volksgruppensprache mächtig sind. Wird in einem Verfahren, welches nur in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt wurde, ein Rechtsmittel an eine Behörde mit Sitz außerhalb der Gebietsteile im Sinne des § 4 Abs. 1 erhoben, hat die erstinstanzliche Behörde noch vor Vorlage der Akten an die Rechtsmittelbehörde den Akt zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

§ 7. (1) Verfahren, die aufgrund eines in der Sprache einer Volksgruppe abgefassten Anbringens durchgeführt werden, sind in dieser Sprache durchzuführen, sofern der Antrag auf Verwendung der Volksgruppensprache nicht widerrufen wird. Die Träger der im § 4 genannten Behörden und Dienststellen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei diesen geeignete, in

der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppe geschulte Organwalter zur Verfügung stehen. Hat eine Behörde oder Dienststelle keine entsprechenden Organwalter, so haben geeignete Organwalter anderer gleichgeordneter oder ähnlicher Behörden oder Dienststellen die Amtshandlung in der Sprache der Volksgruppe durchzuführen. Für Beteiligte, die der Volksgruppensprache nicht mächtig sind, sind erforderlichenfalls Übersetzungen in die deutsche Sprache vorzunehmen. Wird im Laufe eines Verfahrens der Antrag gestellt, die Volksgruppensprache zu verwenden, ist das Verfahren ab diesem Zeitpunkt auch in der Volksgruppensprache zu führen. Gibt eine Person erst nach Zustellung einer erstinstanzlichen Entscheidung, jedoch noch vor Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung bekannt, sich nunmehr der Volksgruppensprache bedienen zu wollen, beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der Entscheidung in der Sprache der Volksgruppe zu laufen.

(2) Beabsichtigt eine Person, die nicht Partei ist, in einer Tagsatzung oder mündlichen Verhandlung von der Sprache einer Volksgruppe Gebrauch zu machen, so hat sie dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung der Behörde oder Dienststelle bekannt zu geben.

(3) Entscheidungen und Verfügungen (einschließlich der Ladung), die zuzustellen sind und die in der Sprache der Volksgruppe eingebrachte Eingaben oder Verfahren betreffen, in denen in der Sprache einer Volksgruppe bereits verhandelt worden ist, sind in dieser Sprache und in deutscher Sprache (zweisprachig) auszufertigen. Bekommt eine Person erst mit der Zustellung erstmals Gelegenheit, die Verwendung der Volksgruppensprache zu beantragen, so ist das Schriftstück auf Antrag neuerlich in der Sprache der Volksgruppe zuzustellen. Der Fristenlauf beginnt in diesem Falle erst mit der Zustellung des Schriftstückes in der Volksgruppensprache.

(4) In den in Anhang B zu diesem Gesetz bezeichneten Gebietsteilen ist jedermann berechtigt den Behörden und Dienststellen mitzuteilen, daß er sich bis auf Widerruf in allen ihm betreffenden Angelegenheiten der Volksgruppensprache bedienen will. In diesem Fall hat die Behörde von sich aus ohne gesonderten Antrag alle diese Person betreffenden Schriftstücke auch in der Volksgruppensprache auszufertigen.

§ 8. (1) Wird entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Sprache einer Volksgruppe nicht verwendet oder die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe nicht zugelassen, so gilt für den betreffenden Verfahrensschritt der Anspruch derjenigen Partei auf rechtliches Gehör als verletzt, zu deren Nachteil der Verstoß unterlaufen ist.

(2) Ist in einem gerichtlichen Strafverfahren entgegen dem § 7 die Hauptverhandlung nicht auch in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt worden, so begründet dies Nichtigkeit im Sinne des § 281 Abs. 1 Z 3 der Strafprozessordnung 1975. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nicht zum Nachteil desjenigen geltend gemacht werden, der den Antrag nach § 7 gestellt hat, zu seinem Vorteil aber ohne Rücksicht darauf, ob die Formverletzung auf die Entscheidung Einfluss üben konnte.

(3) Die Verletzung des § 7 dieses Bundesgesetzes begründet Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG 1991.

§ 9. (1) Abschriften und Auszüge aus öffentlichen Büchern und Personenstandsbüchern sind auf Verlangen in der Sprache der Volksgruppe oder in zweisprachiger Form zu erteilen.

(2) Bei der Führung dieser Bücher sind topographische Bezeichnungen in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen und gegebenenfalls Schriftzeichen und diakritische Zeichen der Volksgruppensprachen zu verwenden.

(3) Personenbezogene Daten und topografische Bezeichnungen sind auf Verlangen in öffentlichen Urkunden sowohl in deutscher als auch in der Sprache der jeweiligen Volksgruppe einzutragen.

§ 10. Soweit Notare als Gerichtskommissäre im Auftrag eines Gerichtes tätig werden, bei dem die Sprache einer Volksgruppe zugelassen ist, sind die vorhergehenden Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die eine Behörde oder Dienststelle nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amtswegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages gemäß § 381 Abs. 1 Z1 Strafprozessordnung 1975 sind die Kosten eines nach diesem Bundesgesetz beigezogenen Dolmetschers nicht zu berücksichtigen.

(2) Wurde auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt, so sind der Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen und nach dem Zeitaufwand berechnet werden oder dieser zu berücksichtigen ist, nur zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes (der Verhandlungsdauer) zugrunde zu legen.

(3) Ist eine Schrift unmittelbar aufgrund dieses Bundesgesetzes in zwei Amtssprachen auszustellen, so unterliegt nur eine Ausfertigung den Stempelgebühren.

(4) Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbeitrages ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluss einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, dem Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand an Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigten gesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zu ersetzen.

§ 12 Den Bediensteten einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, die bei einer Behörde oder Dienststelle beschäftigt sind, bei der eine Volksgruppensprache als Amtssprache zugelassen ist und die die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und sie in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden, gebührt nach Maßgabe besoldungsrechtlicher Vorschriften eine Zulage.

§ 13 Der Bund hat den Gemeinden den durch die Verwendung der Volksgruppensprache gem. §§ 11 und 12 entstehenden Mehraufwand in Form einer Pauschalvergütung zu ersetzen.

Abschnitt IV

Volkgruppenförderung

§ 14 (1) Der Bund hat - unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen - Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes und der Ziele des Abs. 1 in dem der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlags einen angemessenen Betrag für Förderungszwecke aufzunehmen, und zwar getrennt für Leistungen

nach § 15 Abs. 1, für Leistungen nach § 15 Abs. 5 und für Leistungen nach § 18.

§ 15. (1) Die Förderung kann

1. in der Gewährung von Geldleistungen,
2. in anderer für die Ausbildung und Betreuung von Volksgruppenangehörigen auf Sachgebieten, die den Zielsetzungen des § 14 Abs. 1 entsprechen, geeigneter Weise,
3. in der Unterstützung von vom Volksgruppenbeirat unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des § 14 Abs. 1 vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

(2) Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind Vereinen, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen), für bestimmte Vorhaben zu gewähren, die geeignet sind, zur Verwirklichung dieser Zwecke beizutragen.

(3) Den Volksgruppenorganisationen können hinsichtlich der Anwendung des Abs. 2 Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen gleichgehalten werden.

(4) Leistungen gemäß Abs. 1 können Volksgruppenorganisationen auch zur Führung ihrer Aufgaben gewährt werden.

(5) Leistungen gemäß Abs. 1 können auch Gebietskörperschaften für Maßnahmen gewährt werden, die zur Durchführung der Abschnitte II und III notwendig sind und die Leistungskraft der betreffenden Gebietskörperschaft übersteigen.

(6) Der Bund ist unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verpflichtet, die Gebietskörperschaften, von denen eine Förderung desselben Vorhabens erwartet werden kann, über die von ihm in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich über die auf Grund dieses Abschnittes getroffenen Maßnahmen zu berichten.

§ 16. (1) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres der Bundesregierung einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen einschließlich einer Aufstellung des damit verbundenen finanziellen Aufwandes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

(2) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat dem Bundeskanzler bis zum 15. März jeden Jahres unter Bedachtnahme auf den gemäß Abs. 1 erstellten Plan Vorschläge für die Verwendung der für dieses Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten.

§ 17. (1) Vor Gewährung einer Förderung hat sich der Förderungsempfänger dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Förderungsempfänger zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Förderungsmitteln diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 v.H. über dem jeweils für Eskontierungen gelegenen Zinssatz pro Jahr zu verzinsen ist.

(2) Der Förderungsempfänger hat sich ferner vor Gewährung einer Förderung dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderungen und aus dem zahlenmäßigen

Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Solche Berichte sind dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen. Die einzelnen Mitglieder des Volksgruppenbeirates haben das Recht auf Einsichtnahme in die Abrechnungsberichte und Abrechnungsbelege, welche Förderungsmittel betreffen, die auf Vorschlag des Volksgruppenbeirates gewährt wurden.

§ 18. (1) Der Bund hat unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen und unbeschadet der Förderung gemäß § 15 einen durch Bundesgesetz zu schaffenden Fonds zur Förderung der Volksgruppen in Österreich mit angemessenen jährlichen Beiträgen in der Höhe von mindestens Promille des jeweiligen Bundesvoranschlags zu dotieren.

(2) Als Aufgabe des Fonds im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere die Förderung von privaten Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erhaltung und Entwicklung der Volksgruppen dienen, festzulegen. Hierbei sind auch wirtschaftliche und soziale Interessen der Volksgruppen zu berücksichtigen.

(3) Das Gesetz zur Errichtung des Fonds im Sinne des Abs. 1 hat die Entscheidung über die Verwaltung, Verwendung und Vergabe der Fondsmittel einem Kuratorium zu übertragen, das ausschließlich aus Vertretern der Volksgruppen im Sinne des § 15 Abs. 2, besteht.

Abschnitt V

Volksgruppenbeiräte

§ 19. (1) Zur Beratung der Bundesregierung, der Bundesminister und der Landesregierungen sowie der Parlamente in Volksgruppenangelegenheiten sind beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten. Sie haben Maßnahmen, die den Bestand der Volksgruppen sichern und ihre allseitige Entwicklung und Entfaltung fördern zu beraten und der Bundesregierung, den Bundesministern und den Landesregierungen sowie den Parlamenten vorzuschlagen. Die Volksgruppenbeiräte sind vor Erlassung von Rechtsvorschriften, zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens und bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abkommen, die Interessen von Volksgruppen berühren, rechtzeitig zu befassen. Die geplanten Maßnahmen sind den einzelnen Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(2) Lehnt ein Volksgruppenbeirat geplante, die Interessen der Volksgruppe berührende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 ab, sind die betreffenden Behörden und Organe vor Durchführung dieser Maßnahme verpflichtet, nach Aufforderung des Volksgruppenbeirates diese geplanten Maßnahmen vor diesem zu vertreten. Lehnt eine Behörde Vorschläge des Volksgruppenbeirates ab oder kommt eine Behörde den Vorschlägen des Volksgruppenbeirates nicht nach, so kann der Volksgruppenbeirat verlangen, dass die betreffende Behörde binnen zwei Monaten mit ihm zu einer Aussprache zusammentrifft.

(3) Die Volksgruppenbeiräte sind kein Vertretungsorgan der Volksgruppe und können keine politische Verantwortung übernehmen.

(4) Die Funktionsperiode der Volksgruppenbeiräte beträgt grundsätzlich vier Jahre. Sie fällt mit der Funktionsperiode des Nationalrates zusammen.

§ 20. (1) Die Volksgruppenbeiräte bestehen aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, die Mehrzahl der Mitglieder muss dem Personenkreis nach Abs. 2 Z 2 angehören.

(2) Zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates können nur Personen gewählt oder entsandt werden, die erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen

der Volksgruppe und die Ziele dieses Gesetzes einsetzen werden, zum Nationalrat wählbar sind und die

1. Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages sind und sich in dieser ihrer Eigenschaft mit Volksgruppenfragen befassen oder
2. als Angehörige der Volksgruppe von einer Vertretungskörperschaft oder Vereinigung gewählt oder entsandt wurden, die ihrem gesetz- oder satzungsmäßigen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist oder
3. als Angehörige der Volksgruppe von einer Religionsgemeinschaft entsandt wurden.

(3) Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei hat das Recht, je einen Vertreter gemäß Abs. 2 Z 1 in die Volksgruppenbeiräte zu entsenden.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 werden auf Vorschlag von Vereinigungen, die ihrem satzungsmäßigen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, entsandt oder gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Entsendung oder Wahl dieser Beiratsmitglieder werden in der Anlage C zu diesem Bundesgesetz getroffen.

(5) Die in Betracht kommenden Vereinigungen gemäß Abs. 2 Z 2 können gegen die Bestellung von Mitgliedern nach Abs. 4 wegen behaupteter Verletzung von Rechtsvorschriften Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(6) Das Amt eines Mitgliedes eines Volksgruppenbeirates ist ein Ehrenamt; die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, der Bundesbeamten der Reisegebührenstufe 5 gebührt und auf ein angemessenes Sitzungsgeld für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung des Volksgruppenbeirates, das vom Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen ist.

§ 21. (1) Jeder Volksgruppenbeirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Er ist zu diesem Zweck jeweils innerhalb von 12 Wochen nach der Nationalratswahl vom Bundeskanzler zur Konstituierung einzuberufen.

(2) Jeder Volksgruppenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn je zwei Drittel seiner Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 und Z 2 anwesend sind. Der Vorsitzende hat bei gegensätzlichen Standpunkten der Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 und jenen gemäß Z 2 auf eine Einigung hinzuwirken. Ist eine Einigung nicht möglich, ist für einen gültigen Beschluss eine Zweidrittelmehrheit bei den Mitgliedern gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 und darüber hinaus die einfache Mehrheit aller Beiratsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Der Volksgruppenbeirat ist vom Vorsitzenden auf Verlangen der Bundesregierung, eines Bundesministers, einer Landesregierung oder eines Fünftels seiner Mitglieder so zeitgerecht einzuberufen, dass er innerhalb von 14 Tagen nach Einlagen eines solchen Verlangens zusammentritt.

§ 22. Scheidet ein Mitglied des Volksgruppenbeirates vorzeitig aus, weil die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 2 weggefallen sind oder drei aufeinanderfolgenden Einladungen keine Folge geleistet wurde, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied nachzunominieren bzw. der/die bei der Wahl Nächstgerechte zum Mitglied zu berufen.

§ 23. (1) Zur Behandlung von Fragen, die mehrere Volksgruppen gemeinsam betreffen, können die Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter der Volksgruppenbeiräte auf Einladung des Bundeskanzlers zu einer Konferenz der Beiratsvorsitzenden zusammentreten. Der Bundeskanzler hat zu solchen Sitzungen binnen zwei Wochen einzuladen, wenn es von einem Volksgruppenbeirat verlangt wird. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler bzw. der Vorsitzende des Beirates, der die Sitzung verlangt hat.

(2) Auf Verlangen eines Volksgruppenbeirates können auch mehrere oder alle Volksgruppenbeiräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 24. Dieses Gesetz wird sowohl in deutscher Sprache als auch in den Volksgruppensprachen kundgemacht.

§ 25. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

§ 26. Das Gesetz im Sinne des § 18 Abs. 1 ist so rechtzeitig zu beschließen, dass es gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten können.

§ 27. Das Bundesgesetz vom 7. 7. 1976, BGBl Nr. 396 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz) und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen treten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesregierung und die Bundesminister im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches betraut.

ANHANG

Anlage A: Topographie

§ 1 Als örtlicher Geltungsbereich im Sinne des § 2 wird festgelegt:

1. In Kärnten für die Volksgruppe der Kärntner Slowenen:
 - a) Im politischen Bezirk Völkermarkt:
 - (1) das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden: Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg, Globasnitz, Sittersdorf, Eisenkappel
 - (2) das gesamte Gemeindegebiet außer den angeführten Ortschaften: Gemeinde Neuhaus außer Leifling, Neuhaus; Gemeinde Eberndorf außer Buchalm, Kühnsdorf, Seebach, Wasserhofen; Gemeinde St.Kanzian außer Brenndorf, Duell, Littermoos, Oberseidendorf, Peratschitzen, Saager, Seidendorf, Steinerberg, Wasserhofen, Weitendorf, Oberseidendorf; Gemeinde Gallizien außer Abriach, Feld, Glantschach, Goritschach, Krejanzach, Linsendorf, Möchling, Moos, Wildenstein, Gemeinde Diex außer Obergreutschach, Michaelerberg
 - (3) die angeführten Ortschaften: in der Gemeinde Völkermarkt St.Peter am Wallersberg, Bach, Reifnitz, Wernzach, Penk, Krenobitsch, Ladratschen, Gattersdorf, Attendorf, Berg ob Attendorf, Unterlinden, Arlsdorf, Rammersdorf, Gurtschitschach, Rakollach, Wandelitzen, Dullach I, Obersielach, Ratschitschach, Bösenort; in der Gemeinde Ruden Kanaren, St.Martin, St.Nikolai, Untermitteldorf, St.Radegund, Unrerrain, Kleindiex, Kanaren; in der Gemeinde Griffen: Untergreutschach, Unterrain, Limberg, Grossenegg
 - b) Im politischen Bezirk Klagenfurt-Land:
 - (1) das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Zell, Ludmannsdorf, Feistritz im Rosental, St.Margarethen im Rosental, ehemalige Gemeinde Radsberg
 - (2) das gesamte Gemeindegebiet außer den angeführten Ortschaften: Gemeinde Keutschach außer Dobeinitz, Höhe, Reautz, Schelesnitz; Gemeinde Köttmannsdorf außer Am Teller, Mostitz, Rotschitzen, Lambichl, Aich, Schwanein, Unterschloßberg, Thal, Tretram, Wegscheide; Gemeinde Schiofling außer Aich, Raunach; Gemeinde Ferlach außer Ferlach, Laiplach, Dornach, Jaklin, Unterbergen, Unterferlach
 - (3) die angeführten Ortschaften: in der Gemeinde Ebenthal Kosasmojach, Moosberg, Berg, Mieger, Hinterberg, Sabuatach, Kohldorf, Obermieger, Obitschach, Haber, Rottenstein, Saager; in der Gemeinde Magdalensberg Zinsdorf, Reigersdorf; in der Gemeinde Maria Rain Saberda, Obertöllern, Stemeritsch, Unterguntschach, Strantschitschach, Oberguntschach, St.Ulrich, Toppelsdorf
 - c) Im politischen Bezirk Villach-Land:
 - (1) das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Feistritz an der Gail, St.Jakob im Rosental
 - (2) das gesamte Gemeindegebiet außer den angeführten Ortschaften: Gemeinde Finkenstein außer Gödersdorf, Finkenstein, Faak, Techanting, Müllnern, Pogöriach, Kopein, Ledenitzen; Gemeinde Hohenturn außer Hohenturn, Stossau; Gemeinde Rosegg außer Berg, Bergl, Drau, Emmersdorf, Kleinberg
 - (3) die angeführten Ortschaften: in der Gemeinde Velden Dieschitz, Latschach, Pulpitsch, Treffen, Augsorf, Dröschitz, Fahrendorf, Oberdorf, St.Egyden, Aich; in der Gemeinde Arnoldstein Hart, St.Leonhard bei Siebenbrunn, Krainberg; in der Gemeinde Wernberg Wudmath
 - d) Im politischen Bezirk Hermagor:
 - in der Gemeinde Hermagor-Pressegger See die Ortschaften Dellach, Latschach, Mellweg, Potschach, Brugg, Fritzendorf, Paßriach, Mellach, Nampolach
 - e) In der Stadt Villach die Ortschaften Graschitz, Prossowitsch, Grossattel, Kleinsattel

2. Im Burgenland für die Volksgruppe der Burgenländischen Kroaten:
.....
3. Im Burgenland für die Volksgruppe der Burgenländischen Ungarn:
.....
4. Im Burgenland für die Volksgruppe der Roma und Sinti:
.....
5. In der Steiermark für die Volksgruppe der Steirischen Slowenen:
.....

§ 2 Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht zur Gänze im örtlichen Geltungsbereich gemäß § 1 gelegen ist, sind berechtigt, durch Gemeinderatsbeschluß für das gesamte Gemeindegebiet oder weitere Teile desselben topographische Bezeichnungen auch in der Volksgruppensprache zu beschließen. Gemeinden außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gem. § 1 sind berechtigt, durch Gemeinderatsbeschluß für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile desselben topographische Bezeichnungen auch in der Volksgruppensprache zu beschließen.

ANHANG

Anlage B: Amtssprache

§ 1 Als örtlicher Geltungsbereich im Sinne des § 2 wird festgelegt:

1. In Kärnten für die Volksgruppe der Kärntner Slowenen:
 - a) Im politischen Bezirk Völkermarkt: alle Gemeinden, außer Griffen;
 - b) Im politischen Bezirk Klagenfurt-Land: Die Gemeinden Ebental, Feistritz im Rosental, Ferlach, Keutschach, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Rain, Schiefeling, St. Margarethen im Rosental und Zell;
 - c) Im politischen Bezirk Villach-Land: Die Gemeinden Feistritz an der Gail, Finkenstein, Hohenturn, Roscgg, St. Jakob im Rosental und Velden am Wörthersee;
 - d) Im politischen Bezirk Hermagor: Die Gemeinden Hermagor-Pressegger See und St. Stefan im Gailtal.
 2. Im Burgenland für die Volksgruppe der Burgenländischen Kroaten:

.....

.....
 3. Im Burgenland für die Volksgruppe der Burgenländischen Ungarn:

.....

.....
 4. Im Burgenland für die Volksgruppe der Roma und Sinti:

.....

.....
 5. In der Steiermark für die Volksgruppe der Steirischen Slowenen:

.....

.....
- § 2 Gemeinden außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gem. § 1 sind berechtigt, durch Gemeinderatsbeschluß die Volksgruppensprache als Amtssprache zuzulassen.

Anlage C: Volksgruppenbeiräte

§ 1 Der Volksgruppenbeirat für die Kärntner Slowenen zählt 17 Mitglieder, wovon 9 Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 zu bestellen sind.

Der Volksgruppenbeirat für die Burgenländischen Kroaten zählt 25 Mitglieder, wovon 13 Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 zu bestellen sind.

Der Volksgruppenbeirat für die Burgenländischen Ungarn zählt 17 Mitglieder, wovon 9 Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 zu bestellen sind.

Der Volksgruppenbeirat für die Steirischen Slowenen zählt 11 Mitglieder, wovon 6 Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 zu bestellen sind.

Der Volksgruppenbeirat für die Roma und Sinti zählt 11 Mitglieder, wovon 6 Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 zu bestellen sind.

Der Volksgruppenbeirat für die Tschechen zählt 11 Mitglieder, wovon 6 Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 zu bestellen sind.

Der Volksgruppenbeirat für die Slowaken zählt 11 Mitglieder, wovon 6 Mitglieder gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 zu bestellen sind.

§ 2. Die Mitglieder des Volksgruppenbeirates gem. § 20 Abs. 2 Z 1, welche noch nicht gem. § 20 Abs. 3 zu bestellen sind, werden nach dem Ergebnis der Nationalratswahl im jeweiligen Bundesland nach den D'Hondtschen Verfahren den Parteien zugewiesen.

§ 3. (1) Die Mitglieder des Volksgruppenbeirates gem. § 20 Abs. 2 Z 2 werden von den entsendeberechtigten Volksgruppenvereinigungen im Sinne des § 20 Abs. 4 Z 2 bestellt.

(2) Entsendeberechtigte Volksgruppenvereinigungen sind:

- für die Kärntner Slowenen: Der Rat der Kärntner Slowenen und der Zentralverband slowenischer Organisationen
- für die Burgenländischen Kroaten:
- für die Burgenländischen Ungarn:
- für die Roma und Sinti:
- für die Tschechen:
- für die Slowaken:
- für die Steirischen Slowenen: Der Artikel 7 Kulturverein

(3) Die für die jeweilige Volksgruppe entsendeberechtigten Volksgruppenvereinigungen haben binnen 6 Wochen nach der Nationalratswahl einen gemeinsamen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Volksgruppenbeirates gem. § 20 Abs. 2 Z 2 zu erstatten.

Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag erstattet, hat jede entsendeberechtigte Volksgruppenvereinigung binnen weiterer 2 Wochen so viele Personen vorzuschlagen, wie es der Gesamtzahl der den entsendeberechtigten Volksgruppenvereinigungen gem. § 20 Abs. 2 Z 2 zustehenden Mitglieder des Volksgruppenbeirates entspricht. Alle vorgeschlagenen Personen sind in einem Wahlvorschlag aufzunehmen, welcher allen vorgeschlagenen Personen mit der Aufforderung zu übermitteln ist, durch Vergabe von Punkten eine Reihung aller vorgeschlagenen Personen vorzunehmen. Die Personen mit der höchsten erzielten Punkteanzahl sind zu Mitgliedern des Volksgruppenbeirates zu ernennen. Bei gleicher Anzahl von Punkten entscheidet das Los.

Jedenfalls muß aber gewährleistet sein, daß jede entsendeberechtigte Volksgruppenvereinigung zumindest 1 Mitglied im Volksgruppenbeirat stellt.

§ 4. Im Volksgruppenbeirat für die Kärntner Slowenen ist ein Mitglied gem. § 20 Abs. 2 Z 3 von der römisch-katholischen Kirche zu bestellen.

Im Volksgruppenbeirat für die Burgenländischen Kroaten ist ... Mitglied gem. § 20 Abs. 2 Z 3 von der Kirche zu bestellen.

Im Volksgruppenbeirat für die Burgenländischen Ungarn ist ... Mitglied gem. § 20 Abs. 2 Z 3 von der Kirche zu bestellen.

Im Volksgruppenbeirat für die Roma und Sinti ist Mitglied gem. § 20 Abs. 2 Z 3 von der Kirche zu bestellen.

Im Volksgruppenbeirat für die Tschechen ist Mitglied gem. § 20 Abs. 2 Z 3 von der Kirche zu bestellen.

Im Volksgruppenbeirat für die Slowaken ist Mitglied gem. § 20 Abs. 2 Z 3 von der Kirche zu bestellen.

Im Volksgruppenbeirat für die Steirischen Slowenen ist Mitglied gem. § 20 Abs. 2 Z 3 von der Kirche zu bestellen.